

Sitzung des Landrates vom 29. November 2012

Traktandum 31

2011/359 vom 15. Dezember 2011

Motion von Marie-Theres Beeler: Für eine sinnvolle und sachgemässe Subventionierung von Einrichtungen der Betreuung und Pflege im Alter

Schriftliche Begründung des Antrags des Regierungsrates auf Überweisung als Postulat

Stellungnahme zu den Forderungen

1. Allgemeine Bemerkungen

Das Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) vom 20. Oktober 2005 bezweckte damals die Aufgaben zwischen Gemeinden und Kanton möglichst klar abzugrenzen und ein zielgerichtetes System bezüglich Bettenerweiterung einzuführen. Unter der damaligen vorherrschenden Annahme des zukünftigen Pflegebettennotstands machte die Regelung durchaus Sinn. Das Übergangsrecht im GeBPA, welches während weiteren 5 Jahren die vorherige Finanzierung ermöglichte, führte dazu das bis anhin vornehmlich noch Investitionsbeiträge auf der Basis des Alters- und Pflegeheimdekrets vom 19. Februar 1990 zur Anwendung gelangten.

Weiter wurden auf Bundesebene mit dem "Neuen Finanzausgleich" per 1.1.2008 und der "Neuen Pflegefinanzierung" per 1.1.2011 Änderungen im Bereich der Altersversorgung vorgenommen, welche sich auf die Regelungen im GeBPA auswirkten.

2. Einführung des neuen Finanzausgleichs (NFA)

Mit dem "Neuen Finanzausgleich" bestimmte der Bund per 1.1.2008, dass eine allfällige Deckungslücke bei Heimaufhalten von der Ergänzungsleistung zu decken ist. Damit wurde die Entrichtung von Gemeindebeiträgen gemäss GeBPA aufgehoben. Die Folge war eine etwas ungünstigere Bundesregelung gegenüber den Bestimmungen zu den Gemeindebeiträgen im GeBPA. Im Weiteren wurde dem Kanton, welcher die Verfügungen für die Gemeindebeiträge erliess, eine gewisse Regelungskompetenz bei Pflegeheimaufhalten entzogen.

3. Einführung der neuen Pflegefinanzierung

Mit der Einführung der neuen Pflegefinanzierung bestimmte der Bund neben den Beiträgen der Versicherer auch den maximalen Pflegebeitrag der Versicherten bei der ambulanten und stationären Alterspflege. In der aktuellen Auslegung fördert auch das Krankenversicherungsgesetz den Grundsatz "ambulant vor stationär" nicht massgeblich.

Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt die Motion 2011/359 von Marie-Theres Beeler als Postulat entgegen und übergibt der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion den Auftrag zur Prüfung des Gesetz über

die Betreuung und Pflege im Alter vom 20. Oktober 2005.

Liestal, 21. November 2012